

Typ der Rückmeldung	Artikel Detail	Akzeptanz	Gegenvorschlag / Bemerkung	Begründung
Generelle				
I	Das Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 (SR 831.20) über die Invalidenversicherung wird wie folgt geändert:	Ablehnung	Das Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 (SR 831.20) über die Invalidenversicherung wird wie folgt geändert:	In der Teilrevision des IVG fehlt eine grundsätzliche Regelung der Assistenzbeiträge. Momentan sind AHV-Beziehende, Sinnesbeeinträchtigte, Hilflosenentschädigung Beziehende der UV/MV, Minderjährige, die nicht unter Art. 29a IVV fallen sowie schwerhörige / gehörlose Personen ohne Anspruch auf Hilflosenentschädigung und psychisch Erkrankte ohne IV-Rente nicht anspruchsberechtigt. Dies sollte auf Verordnungsebene genau geregelt werden. Im IVG könnte ein grundsätzlicher Anspruch für alle Menschen mit Behinderungen mit Leistungsansprüchen der IV und/oder für Anspruchsberechtigte von Hilflosenentschädigung formuliert werden. Zudem müssen die Bedürfnisorientierung stärker ausgebaut und Hürden bei der Inanspruchnahme abgebaut werden. Zudem sollte sich eine Teilrevision des IVG strategisch an der Totalrevision orientieren und auf andere Gesetzesänderungsprozesse in Bezug auf die Inklusion abstimmen.
	3 Werden Hilfsmittel mittels Vergabeverfahren beschafft, so kann der Bundesrat die Austauschbefugnis auf die Hilfsmittel beschränken, die von Anbietern oder Anbieterinnen angeboten werden, mit denen im Rahmen dieses Vergabeverfahrens ein Vertrag abgeschlossen wurde.		3 Werden Hilfsmittel mittels Vergabeverfahren beschafft, so kann der Bundesrat die Austauschbefugnis auf die Hilfsmittel beschränken, die von Anbietern oder Anbieterinnen angeboten werden, mit denen im Rahmen dieses Vergabeverfahrens ein Vertrag abgeschlossen wurde.	
	Art. 21quater Abs. 2 Aufgehoben		Art. 21quater Abs. 2 Aufgehoben	
	Art. 21quinquies und 21sexies einfügen vor dem Gliederungstitel des VI. Abschnitts		Art. 21quinquies und 21sexies einfügen vor dem Gliederungstitel des VI. Abschnitts	Grundsätzlich wird dieser Absatz gutgeheissen. Der Auslandspreisvergleich bei Hilfsmitteln darf aber nicht zu Einschränkungen bei der Qualität oder Verfügbarkeit führen. Hier braucht es klare Qualitätsstandards und eine Mitsprache der betroffenen Personen.
Art. 21bis Abs. 3	Art. 21quinquies Einsicht in die Kalkulation Die Leistungserbringer müssen dem BSV und den Stellen, die in dessen Auftrag an der Aushandlung von Tarifverträgen nach Artikel 21quater Absatz 1 Buchstabe b beteiligt sind, im Rahmen der Aushandlung Einsicht in die Preiskalkulation gewähren.	Ablehnung	Art. 21quinquies Einsicht in die Kalkulation Die Leistungserbringer müssen dem BSV und den Stellen, die in dessen Auftrag an der Aushandlung von Tarifverträgen nach Artikel 21quater Absatz 1 Buchstabe b beteiligt sind, im Rahmen der Aushandlung Einsicht in die Preiskalkulation gewähren.	Die Hilfsmittelregelungen sollten dahingehend überarbeitet werden, dass der Auslandspreisvergleich nicht zu Einschränkungen bei der Qualität oder Verfügbarkeit führen. Hier braucht es klare Qualitätsstandards und eine Mitsprache der betroffenen Personen.
	Art. 21sexies Weitergabe von Vergünstigungen 1 Die Leistungserbringer müssen die direkten und indirekten Vergünstigungen weitergeben, die ihnen gewährt werden: a.von anderen in ihrem Auftrag tätigen Leistungserbringern; b.von den Personen oder Unternehmen, die ihnen das Hilfsmittel oder Bestandteile davon liefern.		Art. 21sexies Weitergabe von Vergünstigungen 1 Die Leistungserbringer müssen die direkten und indirekten Vergünstigungen weitergeben, die ihnen gewährt werden: a.von anderen in ihrem Auftrag tätigen Leistungserbringern; b.von den Personen oder Unternehmen, die ihnen das Hilfsmittel oder Bestandteile davon liefern.	Art. 21 sexies: Sofern das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) dies bei den Tarifverhandlungen berücksichtigt, ist diese Einführung sehr zu begrüssen.
	2 Gibt ein Leistungserbringer die Vergünstigung nicht weiter, so kann die Versicherung deren Herausgabe verlangen.		2 Gibt ein Leistungserbringer die Vergünstigung nicht weiter, so kann die Versicherung deren Herausgabe verlangen.	
Art. 42quater Abs. 2	Aufgehoben	Zustimmung	Aufgehoben	Die Aufhebung dieses Absatzes wird im Sinne einer gleichberechtigten Handhabung des Assistenzbeitrags begrüsst. Bereits bei der Einführung des Assistenzbeitrages war die Zusatzvoraussetzung bei eingeschränkter Handlungsfähigkeit umstritten gewesen, da faktisch eine ganze Personengruppe von dieser Leistungsart ausgeschlossen wurde. Weiter ist die Feststellung und Erbringung des Beweises der eingeschränkten Handlungsfähigkeit zum Teil sehr aufwändig und sorgt immer wieder für Diskussionen mit versicherten Personen oder deren Vertreterinnen und Vertretern. Deshalb wird der Wegfall dieser Voraussetzung als positiv gewertet. So würde die komplexe Abklärung des Assistenzbeitrags immerhin in diesem Bereich vereinfacht.

Art. 68quater Pilotversuche	1 Das BSV kann zum Zweck der Eingliederung befristete Pilotversuche bewilligen, die von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen können.	Zustimmung	1 Das BSV kann zum Zweck der Eingliederung befristete Pilotversuche bewilligen, die von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen können.	Pilotprojekte sollen in Bezug auf die gewonnenen Erkenntnisse nicht nur evaluiert, sondern auch transparent kommuniziert und kantonal anschlussfähig umgesetzt werden. Die Kombination aus erweiterten IV-Leistungen und neuen Wohnformen erfordert eine sorgfältige Koordination mit kantonalen Angeboten und Planungsprozessen, um Schnittstellenprobleme zu vermeiden, Art. 68quater Abs. 1bis Dieser Artikel wird begrüsst, werden doch so Möglichkeiten eingehend getestet und erst eingeführt, wenn der erwünschte Mehrwert evaluiert ist.
	1bis Es kann zum Zweck der Förderung der eigenverantwortlichen und selbstbestimmten Lebensführung Pilotversuche einleiten oder bewilligen, die von Artikel 42 – 42sexies abweichen können.		1bis Es kann zum Zweck der Förderung der eigenverantwortlichen und selbstbestimmten Lebensführung Pilotversuche einleiten oder bewilligen, die von Artikel 42 – 42sexies abweichen können.	
	1ter Es hört vorgängig die Eidgenössische Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung an.		1ter Es hört vorgängig die Eidgenössische Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung an.	
	1quater Die Pilotversuche sind inhaltlich, zeitlich und räumlich begrenzt.		1quater Die Pilotversuche sind inhaltlich, zeitlich und räumlich begrenzt.	
	2 Das BSV kann Pilotversuche, die sich bewährt haben, um höchstens vier Jahre verlängern.		2 Das BSV kann Pilotversuche, die sich bewährt haben, um höchstens vier Jahre verlängern.	
II	3 Für die Finanzierung können Mittel der Versicherung herangezogen werden.	Zustimmung	3 Für die Finanzierung können Mittel der Versicherung herangezogen werden.	
	1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.		1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.	
	2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.		2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.	
				